

Beschlussvorlage für die Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt, dass Kredite an denselben Schuldner lediglich nach Maßgabe der folgenden Beschränkungen gewährt werden sollen:

1. Kredite dürfen bis zu der Summe in Höhe von € 2 Mio. durch Beschluss des Vorstandes an denselben Schuldner gewährt werden.
2. Kredite bis zur Höhe von € 3,5 Mio. an denselben Schuldner kann der Vorstand bei Zustimmung des Aufsichtsrates gewähren.
3. Projektgesellschaften, an deren Geschäftsguthaben die Genossenschaft zu 100% beteiligt ist, sind im Sinne dieser Regelung verschiedene Schuldner, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Kreditgewährung oder zu einem späteren Zeitpunkt die Projektgesellschaften als Konzernteil mit rechtlicher und/oder tatsächlicher Risikoverflechtung betrachtet werden.

Begründung

Der genossenschaftliche Prüfungsverband hat im Rahmen der Prüfung moniert, dass eine Beschränkung der Kreditgewährung an denselben Schuldner gemäß § 49 GenG bislang nicht erfolgt sei.

§ 49 GenG lautet:

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.

Die Vorschrift soll das Risiko des Ausfalls eines einzelnen Schuldners mindern und eine Ungleichbehandlung unter den Kunden und/oder Mitgliedern der Genossenschaft verhindern.

Der Vorstand hielt die vorstehende Regelung für sachgemäß:

Da die Solverde Bürgerkraftwerke eG nach derzeitigem Stand lediglich Darlehen an ihre Tochtergesellschaften vergibt, sollte für zukünftige Projekte eine Regelung gewährleistet sein, die die Umsetzung eines Projektes in der Größenordnung bis 10 MW ermöglicht, was derzeit einem Finanzierungsvolumen (Eigen- und Mezzaninekapital) von ca. € 3-3,5 Mio entspricht.

Oberhalb der Projektgrenze von 10 MW findet eine Einspeisung nicht mehr ins Mittelspannungs- sondern ins Hochspannungsnetz statt; der Einstieg in Projekte dieser Größenordnung sollte durch die Generalversammlung noch einmal überdacht und ggf. sodann über eine Erhöhung der Kreditgrenze entschieden werden.

Punkt 3 der Regelung dient der Haftungsbegrenzung des Vorstandes: Es ist möglich, dass in der Nachbetrachtung die Genossenschaft und ihre Tochterunternehmen als Konzern betrachtet werden; unbestreitbar besteht eine rechtliche und tatsächliche Risikoverflechtung der Projektgesellschaften. Dies könnte zur Folge haben, dass sämtliche Projektgesellschaften als derselbe Schuldner zu behandeln wären. Der Vorstand soll aber im Zeitpunkt der Kreditgewährung in der Lage sein, zu beurteilen, ob er die durch die Generalversammlung gesetzte Kreditgrenze überschreitet oder nicht.